

Auskunft:  
Mag. Arnold Brunner  
T +43 5552 6136 51310

Zahl: BHBL-I-0304.15-89  
Bludenz, am 17.03.2020

Betreff: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend  
Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben)

**Verordnung**  
**der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaften**  
**Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben)**

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesetz, BGBl Nr 186/1950 in der geltenden Fassung, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortschaften Lech und Klösterle (Ortsteil Stuben):

**§ 1 Verkehrsbeschränkungen**

- (1) Die Zu- und Abfahrt in diese Ortschaften wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
  - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
  - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
  - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung).
- (3) Fahrten innerhalb der von dieser Verordnung betroffenen Ortschaften sind zulässig.

## **§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 28a Epidemiegesetz).

## **§ 3 Strafbestimmungen**

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

## **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung um 12:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
in Vertretung

Mag. Arnold Brunner